

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0454
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 15.09.2009
Bearb.:	Herr Michael Sprenger	Tel.: 236	öffentlich
Az.:	6011/Herr Sprenger - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

01.10.2009

Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen

hier: **1. Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Eigentümerbeteiligung**
2. Entwurfsbeschluss
3. Anhörungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Das Ergebnis der frühzeitigen Eigentümerbeteiligung wird zur Kenntnis genommen. Das Gesprächsergebnis ist den Ergebnisprotokollen der Verwaltung (Anlage 1) zu entnehmen.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Oberbürgermeister die Stadtverordnung in der Fassung des Entwurfs vom 09.09.2009 (Anlage 2) zu erlassen.
3. Mit dem Entwurf der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen (Anlage 2) sowie dem Erläuterungsbericht „Auswahl von Naturdenkmalen - Stand 24.06.2009“ (Anlage 3) wird die Anhörung der Eigentümer, der Nutzungsberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG durchgeführt.

Auf Grund des § 22 GO waren folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Die Vorgehensweise und das Ergebnis zur Auswahl der Baum-Naturdenkmale gem. § 20 LNatSchG entsprechend dem Erläuterungsbericht „Auswahl von Naturdenkmalen – Stand 24.06.2009“ in Anlagen 3 + 4 dieser Vorlage wurde vom Umweltausschuss in der Sitzung am 15.07.2009 und vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 16.07.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wurde gebeten, vor Vorlage des Verordnungsentwurfes ein Informations- und Austauschgespräch mit den Eigentümern der betroffenen Bäume zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt. Eine grundsätzliche Akzeptanz der Eigentümer ist erkennbar. In der nicht öffentlichen Anlage 5 werden für die Ausschussmitglieder im Wege einer Referenzliste die Eigentümerdaten dargestellt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Mit dieser Vorlage wird der mit dem Rechtsamt abgestimmte Entwurf der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen in der Fassung vom 09.09.2009 (Anlage 2) vorgelegt.

Gemäß dem Rechtsamt ist in der Rechtssprechung die vorrangige Verkehrssicherungspflicht der Naturschutzbehörde für Bäume, die zum Naturdenkmal erklärt wurden, festgestellt worden. Die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers verwandelt sich bei als Naturdenkmal geschützten Bäumen in die Form einer Anzeige- und Duldungspflicht.

Der verstärkte Schutz durch die Erklärung eines Baumes als Naturdenkmal bezweckt die Erhaltung und folglich eine fachgerechte Pflege des Baumes. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen erfordern eine hohe baumpflegerische Kompetenz, die nicht nur entsprechendes Fachwissen, sondern darüber hinaus auch eine jahrelange Praxis kritischer Beobachtung und Beschäftigung mit der Baumbiologie, Biomechanik und Lebensstrategien sowie Erkenntnisse über Methoden der Baumbehandlung voraussetzt. Falsche Pflegemaßnahmen können zu Schädigungen des Baumes und/oder einer Gefahrerhöhung führen. Aus diesem Grunde sollen Maßnahmen die der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmales dienen, sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr zukünftig von der Stadt Norderstedt durchgeführt werden.

Im Haushalt der Stadt Norderstedt sind dazu entsprechende Mittel bereitzustellen. Es wird von Seiten der Fachdienststelle vorgeschlagen, eine einmalige Summe von 40.000,00 € für die baumpflegerischen und standortverbessernden Maßnahmen bereitzustellen und eine Haushaltstelle mit einem jährlichen Festbetrag von 6.000,00 € für die jährliche Kontrolle und Sicherung einzurichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 20 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29. Oktober 1999 ist dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit für den Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmalen“ im Sinne des § 20 Abs. 1 LNatSchG übertragen worden. Es ist dem entsprechend keine Satzung im Sinne der §§ 65 ff LVwG, sondern vielmehr eine sog. Stadtverordnung gemäß §§ 53, 55 Abs. 2 LVwG zu erlassen.

Für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal sind die Verfahrensvorschriften des § 23 LNatSchG zu beachten. Gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG sind bei der Ausweisung von Naturdenkmalen die betroffenen Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und die Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist zu hören. Da die Aufgabe jetzt von der Stadtverwaltung wahrgenommen wird, ist in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu hören.

Die anschließende Abarbeitung/ Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken soll im November 2009 erfolgen.

Anlagen:

1. Ergebnisprotokolle der geführten Informations- und Austauschgespräche mit den Eigentümern
2. Entwurf der der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen in der Fassung vom 09.09.2009
3. Erläuterungsbericht „Auswahl von Naturdenkmalen - Stand 24.06.2009“ mit Übersichtskarte der untersuchten Naturdenkmale im M 1:10.000 (da die Karte größer als DIN A 4 ist, wird eine unmaßstäbliche Verkleinerung auf DIN A 4 beigefügt.)
4. DIN A 4 Plan mit Einzeichnung der vorgeschlagenen (6) Baum-Naturdenkmale
5. Nicht öffentliche Liste der anonymisierten privaten Eigentümer